



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Friedrichstraße 11
70174 Stuttgart**

**Az. 591ppw/124-2025#010
Datum: 25.08.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG

für das Vorhaben

„Neckarzimmern, Neubau Hangsicherung II“

**in der Gemeinde Neckarzimmern
im Neckar-Odenwald-Kreis**

Bahn-km 45,338 bis 45,435

der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Presselstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	6
A.4.2	Anordnung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	7
A.4.4	Artenschutz	7
A.4.5	Immissionsschutz.....	7
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz	7
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.8	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
A.5.2	Zusage gegenüber dem Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.	9
A.5.3	Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	9
A.5.4	Zusage gegenüber der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	13
B.3	Umweltverträglichkeit.....	13
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung	14
B.4.2	Variantenentscheidung	14
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	15
B.4.4	Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (Fachrichtung Naturschutz).....	17
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	17

B.4.6	Gebietsschutz	21
B.4.7	Artenschutz	22
B.4.8	Immissionsschutz.....	24
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	26
B.4.10	Denkmalschutz.....	27
B.4.11	Brand- und Katastrophenschutz	28
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	29
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	30
B.4.14	Kampfmittel	31
B.4.15	Öffentlicher Personennahverkehr	31
B.4.16	Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien.....	31
B.4.17	Geologie und Geotechnik.....	32
B.4.18	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	32
B.4.19	Bauzeit	33
B.5	Gesamtabwägung.....	34
B.6	Sofortige Vollziehung	34
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	34
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Zitierhinweise:

- UVPG a. F. *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung.*
- VwVfG a. F. *Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis einschließlich 28.07.2026 geltenden Fassung*

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neckarzimmern, Neubau Hangsicherung II“, in der Gemeinde Neckarzimmern, im Neckar-Odenwald-Kreis, Bahn-km 45,338 bis 45,435 der Strecke 4111, Neckargemünd - Friedrichshall, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Sicherung des im Bereich zwischen km 45,338 bis 45,435 befindlichen Hangs durch Übernetzung der Felsböschung auf rund 520 m² links der Bahn. Ergänzend werden in zwei Abschnitten Spritzbetonsicherungen angebracht. Zudem werden bauzeitlich drei temporäre Baustelleneinrichtungsflächen errichtet.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht Planungsstand: 21.04.2026, 25 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
2.1a	Übersichtsplan Planungsstand: 21.04.2026, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab: 1 : 2.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 14.02.2025, 4 Blätter inkl. Deckblatt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5a	Grunderwerbsplan Planungsstand: 21.04.2026, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
6a	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 21.04.2026, 3 Blätter inkl. Deckblatt	genehmigt
7.1	Bauwerksplan (Draufsicht) Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Bauwerksplan (Ansicht) Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.3	Bauwerksplan (Schnitt QS 1) Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.4	Bauwerksplan (Schnitt QS 2) Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
7.5	Bauwerksplan (Schnitt QS 3) Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand 14.02.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 14.02.2025, Maßstab: 1 : 500	nur zur Information
10.1a	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 21.04.2026, 38 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. Anhang	genehmigt
10.2a	Maßnahmenblätter Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 21.04.2026, 18 Seiten inkl. Deckblatt	genehmigt
10.3a	Bestands- und Konfliktplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 21.04.2026, Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
10.4a	Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 21.04.2026, Maßstab: 1 : 1.000	genehmigt
11a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 07.10.2025, 34 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand 14.02.2025, 46 Seiten inkl. Deckblatt	nur zur Information
13a	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand 19.11.2025	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a Abs. 1 Hs. 1, Abs. 3 S. 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Baustelleneinrichtungsfläche (Nr. 6 des Bauwerksverzeichnisses) ist so herzustellen und abzugrenzen, dass der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) des Luttenbachs nicht beansprucht und in seiner bestehenden Form belassen wird. Jegliche, auch lediglich bauzeitliche, Nutzung ist zu unterlassen.

A.4.2 Anordnung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung (UBÜ) der Fachrichtung Naturschutz nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen (Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Die von der UBÜ anzufertigenden Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Stuttgart, möglichst zeitnah das heißt spätestens zwei Wochen nach Beginn bzw. Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Führung des Kompensationsverzeichnisses

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.4 Artenschutz

Das eigentliche Bauvorhaben (ohne vorbereitende natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen) ist im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar umzusetzen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.5.1.1 Allgemeine Regelung zum baubedingten Lärmschutz

Die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) sind bei der Durchführung des Vorhabens anzuwenden. Erforderlichenfalls sind (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Dies hat unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten und sonstiger Umstände zu erfolgen.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der DIN-Vorschriften 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf baulichen Anlagen) zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

A.4.6.1 Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst

Die Vorhabenträgerin hat die Baumaßnahme und die damit verbundene kleinflächige Sperrung oberhalb der Böschung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und

der örtlichen Feuerwehr Neckarzimmern abzustimmen und dem Rettungsdienst über die Integrierte Leitstelle Mosbach mitzuteilen.

A.4.6.2 Erstellung und Übermittlung eines Anfahrtsplans

Es ist durch die Vorhabenträgerin ein Anfahrtsplan zu erstellen. Spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist der Anfahrtsplan dem Kreisbrandmeister des Neckar-Odenwald-Kreises und der Feuerwehr Neckarzimmern sowie der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald mit Sitz in Mosbach zur Verfügung zu stellen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat die in der „Leitungsschutzanweisung“ der Stadtwerke Mosbach mit Stand vom 13.04.2022 enthaltenen Regelungen zu befolgen.

Insbesondere ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme eine aktualisierte Leitungsauskunft einzuholen und es sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen durch Handschachtungen vorzusehen.

Die erforderlichen Mindestabstände sind einzuhalten. Im Fall der Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen vorab mit den Stadtwerken Mosbach abzustimmen.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 07.08.2025 zu, dass eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung während der Bauzeit stattfinden wird. Mit Schreiben vom 07.10.2025 präzisiert die Vorhabenträgerin, dass baubegleitend ein geotechnisches Fachbüro eingesetzt werden wird.

A.5.2 Zusage gegenüber dem Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 07.08.2025 eine rechtzeitige Information des Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. bei Arbeiten, die Einfluss auf gegebenenfalls vorhandene Beschilderungen haben, zu.

A.5.3 Zusage gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 07.08.2025 zu, dass sie einen Nachweis über die Nutzung gebietsheimischer Gehölze für die Maßnahme 010_A (Antragsfassung 009_A) vor der Maßnahmenumsetzung beziehungsweise Pflanzung gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises erbringen wird.

A.5.4 Zusage gegenüber der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer Erwiderung vom 07.08.2025 sowie nochmals präzisierend mit Schreiben vom 07.10.2025 zu, Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Sie sagt außerdem zu, dass weder Eingriffe in das Grundwasser noch in das Wasserschutzgebiet erfolgen werden und im unvorhergesehenen Fall des Antreffens von Grundwasser die Untere Wasserbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden wird. Sollte Grundwasser angetroffen werden, sagt die Vorhabenträgerin zudem zu, die Bauarbeiten zunächst einzustellen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege vom 11.06.2025 – Entdeckung von Funden oder Befunden

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Firmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neckarzimmern, Neubau Hangsicherung II“ hat im Wesentlichen die Sicherung der im Bereich zwischen km 45,338 bis 45,435 befindlichen Felsböschung durch Übernetzung (rund 520 m²) zum Gegenstand. Ergänzend werden in zwei Abschnitten Sicherungen mittels Spritzbeton vorgesehen (km 45,338 bis km 45,375 beziehungsweise km 45,395 bis km 45,435). Zudem werden bauzeitlich drei temporäre Baustelleneinrichtungsflächen errichtet. Als Eingleisstelle dient einer der beiden bestehenden Bahnübergänge (km 45,573 bzw. km 45,703). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 45,338 bis 45,435 der Strecke 4111 Neckargemünd - Friedrichshall in Neckarzimmern.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.03.2025, Az. I.II-SW-S-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG für das Vorhaben „Neckarzimmern, Neubau Hangsicherung II“ beantragt. Der Antrag ist am 14.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.04.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.04.2025, Az. 591ppw/124-2025#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH BW Stellungnahme vom 20.05.2025
2.	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16

	Stellungnahme vom 22.05.2025
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 23.05.2025
4.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 11.06.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 13.06.2025
6.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Stellungnahme vom 20.06.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. Stellungnahme vom 20.05.2025
8.	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 28.05.2025
9.	Stadtwerke Mosbach GmbH Stellungnahme vom 30.05.2025
10.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Stellungnahme vom 25.06.2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Soweit im Verfahren Änderungen der Planunterlagen vorgenommen wurden, hat die Plangenehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 73 Abs. 8 VwVfG a. F. nachgehört. Dies genügt auch den inhaltsgleichen Anforderungen des § 73c VwVfG (n. F.).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a Abs. 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Ausführungen zur Erfüllung der vorgenannten Punkte sind im Einzelnen den Kapiteln B.3 bis B.4.19 zu entnehmen. Aufgrund der Lage des Vorhabens, des vergleichsweise geringen Eingriffsumfangs, der vorliegenden Einverständniserklärungen des betroffenen Grundstückeigentümers, der durch die Vorhabenumsetzung zu erwartenden Wirkungen und daraus resultierenden Betroffenheiten und Beeinträchtigungen sowie aufgrund der gängigen Verwaltungspraxis des Eisenbahn-Bundesamtes kann im Rahmen des behördlichen Ermessens die Plangenehmigung als Verfahrensart für dieses Vorhaben herangezogen werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG a. F..

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG a. F. (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Bewertung ändert sich auch nicht nach UVPG n. F.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die steigende Gefahr von Stein- und Blockschlag im Bereich zwischen Bahn-km 45,338 bis 45,435. Auslöser sind im Bestand vorhandene Ausbrüche im Gestein, aus welchen sich Felsblöcke lösen könnten und die letztlich in den Gleisbereich rutschen könnten. Dass dieser Prozess bereits begonnen hat, zeigt sich am Böschungsfuß anhand von Anhäufungen aus Hangschutt. Die Planung verfolgt somit das Ziel die Böschung baulich zu sichern und dient damit der dauerhaft sicheren Durchführung des Bahnbetriebs. Durch die vorgesehene Sicherung wird Störungen des Bahnbetriebs durch Abbruchereignisse entgegengewirkt und zugleich werden darauf zurück zu führende Verspätungen und Behinderungen vermieden. Die Planung verfolgt damit eisenbahnrechtliche Ziele (Attraktivität und Sicherheit der Eisenbahn) im Sinne des § 1 Abs. 1 AEG.

Sie ist folglich „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

In den Kapiteln 3.1 beziehungsweise 3.2 des Erläuterungsberichts (PU 1) betrachtet die Vorhabenträgerin zunächst drei Varianten flächiger Sicherungen, jeweils in Kombination mit lokalen Einzelsicherungen (rückverankerte Netze oder Spritzbetonüberdeckungen). Zudem wird die Null-Variante beleuchtet.

Ausgenommen der Null-Variante, welche auch unter Berücksichtigung regelmäßiger Beräumungen ein fortbestehendes Sicherheitsrisiko darstellen würde und somit als Vorzugsvariante bereits ausscheidet, unterzieht die Vorhabenträgerin eine Übernetzung der Böschung, eine flächige, rückverankerte Spritzbetonsicherung sowie einen Steinschlagschutzzaun der vergleichenden Betrachtung. Als entscheidungserhebliche Parameter werden zum einen Erwägungen betreffend die Eingriffsintensität, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit, Herstelldauer sowie die technische Machbarkeit herangezogen.

Aus der vergleichenden Betrachtung geht die Übernetzung der Böschung als einzige technisch sinnvolle Variante für den zu sichernden Bereich hervor. Die Installation eines Steinschlagschutzzauns scheidet aufgrund der örtlichen Begebenheiten (nicht hinreichend Aufstellfläche am Böschungsfuß) aus. Eine flächige, rückverankerte Spritzbetonsicherung scheidet im Vergleich mit der Übernetzung zum einen aufgrund der deutlich stärkeren Eingriffe in das Landschaftsbild und aufgrund der dadurch

bedingten vollständigen Zerstörung der an der Böschung befindlichen Biotope aus. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die Auswahl der Vorzugsvariante nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen erfordern weder wasserrechtliche Erlaubnisse noch Bewilligungen. Das Oberflächengewässer „Luttenbach“ befindet sich östlich des zu vernetzenden Bereichs und die auf Eigentum der Vorhabenträgerin befindliche BE-Flächen grenzt an den Bach an. Durch das Vorhaben wird jedoch weder in den Uferbereich, noch in das Gewässer eingegriffen. Ausweislich der Ausführungen im Kap. 9.4.2 wird die an das Fließgewässer angrenzende Baustelleneinrichtungsfläche lediglich zur Lagerung von Material verwendet. Sollte es im Zuge der Bauausführung notwendig werden, dass gleisgebundene Baugeräte während der Bauphase auf dem gesperrten Gleis verbleiben, wird ein Abstellen nicht im Bereich des Luttenbachs erfolgen. Diese Festlegungen sind Bestandteil der Maßnahme 007_V beziehungsweise Teil des Erläuterungsberichts und damit verbindlich durch die Vorhabenträgerin zu befolgen.

Das Vorhaben befindet sich rund 30 m östlich der Grenze des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarzimmern (neu)“ Zone III und IIIA mit der WSG-Nr.-Amt 225.017. Die Eingriffe durch die Baumaßnahme oder die Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen jedoch nicht innerhalb der Gebietsgrenze. Auch befindet sich das Vorhaben außerhalb ausgewiesener Überschwemmungsgebiete. Das Überschwemmungsgebiet (HQ 100) des Neckars endet rund 170 m südlich des Eingriffsbereichs.

Es verbleibt das allgemein mit dem Betrieb der Baustelle und den dort in Gebrauch befindlichen Stoffen verbundene Risiko von Beeinträchtigungen des Grundwassers. Durch die Maßnahme 007_V sieht die Vorhabenträgerin jedoch einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien und das Vorhalten sowie gegebenenfalls den Einsatz von Binde- und Neutralisationsmitteln sowie Auffangwannen zur Lagerung von Stoffen vor. Zudem soll die Betankung nur auf befestigten Flächen erfolgen sowie Baufahrzeuge auf befestigten Flächen abgestellt werden. Es werden nur Baumaschinen zum Einsatz kommen, die ordnungsgemäß gewartet werden.

Die Technische Fachbehörde Grundwasserschutz nahm mit Schreiben vom 26.06.2025 zum Vorhaben Stellung. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgebracht. Die Fachbehörde verweist allerdings auf das an die Baumaßnahme angrenzende Wasserschutzgebiet und damit einhergehende Einschränkungen betreffend eine Nutzung zur Ableitung von Ab- und Niederschlagswasser sowie die Errichtung von Zwischen- und Bereitstellungslagern. Auch ein Abstellen von Baufahrzeugen und Gerätschaften mit etwaigen Tropfverlusten habe auf Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass kein Eingriff in das Wasserschutzgebiet erfolgen wird. Dies deckt sich mit den Aussagen in den entsprechenden Planunterlagen, weswegen aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde die Bedenken der Fachbehörde nicht durchgreifen. Eine Einhaltung der weiteren eingebrachten Hinweise der Fachbehörde sagt die Vorhabenträgerin zu (siehe A.5.4), sodass die Plangenehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der bereits in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen (siehe 007_V) keinen weiteren Regelungsbedarf zu erkennen vermag. Der eher allgemeine Hinweis der Fachbehörde die Baustelle sei so anzulegen und zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers zu befürchten sei ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde in den vorgelegten Planunterlagen hinreichend gewürdigt, sodass das Erfordernis zur Aufnahme der auch in der Erwidern der Vorhabenträgerin ausgedrückten Zusage nicht für erforderlich erachtet wird.

Die Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer nahm ebenfalls zum Vorhaben Stellung. Es ergeht der Hinweis, dass die an den Luttenbach angrenzende Baustelleneinrichtungsfläche zu teilen innerhalb des Gewässerrandstreifens zu liegen kommt. § 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg formuliert Verbotstatbestände, die durch eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche verwirklicht würden. Die Plangenehmigungsbehörde teilt diese Auffassung.

Durch die Nebenbestimmung A.4.1 wird folglich sichergestellt, dass die Baustelleneinrichtungsfläche im Sinne der Vermeidung negativer Beeinträchtigungen und der Verwirklichung von Verboten nicht direkt bis an den Luttenbach hergestellt wird, sondern durch die Vorhabenträgerin im Zuge der Maßnahmenumsetzung ein Gewässerrandstreifen von 5 m freigehalten wird. Jegliche Nutzung, auch bauzeitlicher Natur, wird somit ausgeschlossen. Damit wird der Forderung der Fachbehörde gefolgt. Dies ist dadurch begründet, dass es sich beim Luttenbach um

ein Gewässer II. Ordnung handelt, für das gem. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg ein mindestens 5 m breiter Randstreifen einzuhalten ist. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in diesem Bereich gemäß § 38 WHG i.V.m. § 29 WG Baden-Württemberg verboten. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde verbleibt unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmung kein weiterer Regelungsbedarf.

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes äußerte sich in seinem Schreiben vom 23.05.2025 zum Vorhaben. Durch das Vorhaben sei mit keinen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu rechnen und es bestehen keine Tatbestände, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedürfen. Zwar sei insbesondere nach starken Niederschlägen mit Schicht- und Kluftwasser zu rechnen. Auf dem Höhenniveau des Vorhabens sei jedoch nicht mit Grundwasser zu rechnen. Folglich werden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert.

B.4.4 Spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung (Fachrichtung Naturschutz)

Der Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung A.4.2 der Einsatz einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz entsprechend dem EBA-Umweltleitfaden Teil VII auferlegt. Ihr obliegt es die in den Maßnahmenblättern und im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplan (PU 10.1 und 10.2) definierten Maßnahmen entsprechend dem im Leitfaden dokumentierten Umfang wahrzunehmen. Indikatoren für den Einsatz der UBÜ sind zum einen die erforderliche Kontrolle von Spalten auf Individuen der Mauereidechse und zum anderen die durch die UBÜ in Teilen noch zu definierenden Bautabuzonen, die letztlich auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dienen sowie die Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmung A.4.1.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin legte mit der PU 10 einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vor, der die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hinreichend und nachvollziehbar darlegt sowie auf methodisch korrekt erhobenen und aktuellen Daten basiert.

Nach Prüfung der unter §§ 13 ff. BNatSchG genannten Voraussetzungen kommt die Plangenehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die durch die Baumaßnahme ausgelösten Eingriffe zulässig sind. Dies unter Berücksichtigung der in der PU 10.2 enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

B.4.5.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Die Vorhabenträger legte einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vor, der den fachlichen Anforderungen entspricht.

Die Vorhabenträgerin wird nach Maßgabe der Maßnahme 001_VA – „Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung“ Rodungen und bedeutende Rückschnitte nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchführen. Die Hecke entlang der BE-Fläche 4 wird im Beisein der umweltfachlichen Bauüberwachung (siehe 005_V) zurückgeschnitten werden. Im Sinne der Maßnahme 007_V – „Nutzung ordnungsgemäß gewarteter Baumaschinen, sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Materialien“ kommen lediglich ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen zum Einsatz, es werden biologisch abbaubare Schmierstoffe genutzt und Binde- und Neutralisationsmittel bereitgehalten. Außerdem werden Baufahrzeuge bevorzugt auf befestigten Flächen abgestellt und es wird vermieden Baumaschinen im Nahbereich des Luttenbachs abzustellen. Auch sieht die Vorhabenträgerin den Schutz des Bodens während der Bauzeit vor (008_V). Für den nicht bereits verdichteten Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 4 ist es vorgesehen Baggermatratzen oder eine Lagerung auf Paletten beziehungsweise gleichartige Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung umzusetzen.

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die vorwiegend Auswirkungen auf den Boden und Biotope vermeiden, kommt es vor allem bauzeitlich, jedoch in geringem Umfang auch anlagebedingt, zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen für Pflanzen (Biotope) und Tiere sowie den Boden.

Dauerhaft werden durch die Spritzbetonsicherung rund 60 m² natürlich offene Felsbildung inkl. Hangbewuchs (Ruderalvegetation) versiegelt. Weitere 460 m² der selbigen werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Auf rund 508 m² wird Trittrasen beansprucht sowie 145 m² grasreich ausdauernde Ruderalvegetation. Zudem wird in Gebüsch mittlerer Standorte auf 151 m² eingegriffen.

Durch die Nutzung von im Bestand unversiegelten Flächen kann es, trotz der für den Boden vorgesehenen Schutzmaßnahmen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden,

dass es zu Verdichtungen kommt. Etwaige Verdichtungen werden erforderlichenfalls nach Abschluss der Nutzung gelockert (008_V). Für die bauzeitlich beanspruchten Vegetationsflächen sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme 009_A vor. Im Rahmen der Maßnahme werden Vegetationsstrukturen wiederhergestellt. Dies erfolgt mittels Anpflanzung/Aussaats heimischer, standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft mit einer Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 bzw. 189117. Ausweislich Kapitel 3.5 des Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Biotopverbundstrukturen beziehungsweise Kernflächen und Kernräume mittleren Standorts bauzeitlich betroffen. Da die Bauzeit mit vier Monaten relativ kurz ist und sich zudem über die Wintermonate erstreckt sowie eine sehr zeitnahe Rekultivierung erfolgt, ergibt sich kein besonderer Regelungsbedarf hinsichtlich des Biotopverbundes.

Basierend auf einer verbal-argumentativen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Kapitel 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans der Kompensationsbedarf ermittelt. Das der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg zugrundeliegende rechnerische Verfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde nicht genutzt, da die bauzeitlichen Beeinträchtigungen jeweils lagegleich wieder entwickelt werden können und es darüber hinaus lediglich kleinteilige anlagebedingte und damit dauerhafte Beeinträchtigungen gibt, die durch die Maßnahme 010_A – „Anpflanzung kleinteiliger Gebüsche“ ausgeglichen wird. Aufgrund dessen, dass der von der Versiegelung betroffene Bereich (rd. 60 m²) am Hang regelmäßig im Sinne der Verkehrssicherung gepflegt wird, ist er ausschließlich von Ruderalvegetation und kleinflächig auch von Gebüschen bewachsen. Der dauerhafte Verlust wird durch die Pflanzung von heimischen, gebietseigenen Gehölzen (u.a. Wolliger Schneeball, Roter Hartriegel und Eingriffeliger Weißdorn) auf dem Flurstück 552, Gemarkung Neckarzimmern ausgeglichen.

Aufgrund dessen, dass es sich auch bei der vom Eingriff betroffenen Stelle um eine Fläche mit deutlicher Vorbelastung und nur eingeschränkter Funktionserfüllung für Tiere handelt, kann aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde die vorgesehene Maßnahme, die dauerhaft dinglich gesichert wird in Art und Umfang als hinreichend für die Kompensation des Eingriffs gewertet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwaldkreises nimmt mit Schreiben vom 25.06.2025 und 06.08.2026 zum Vorhaben Stellung. Es werden keine Bedenken gegenüber einer Umsetzung des Vorhabens geäußert. Aus Sicht der Fachbehörde werden die Eingriffe vermieden beziehungsweise ausgeglichen. Bei der Pflanzung von Gehölzen, wie es die Maßnahme 010_A (Ausgangsfassung 009_A) vorsieht,

seien jedoch nicht nur standortsgerechte Gehölze zu wählen, sondern es sei auch darauf zu achten, dass es sich um gebietsheimische Gehölze handelt. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen vor der Pflanzung nachzuweisen. Eine entsprechende Zusage wurde unter A.5.3 aufgenommen.

B.4.5.2 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),
- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die oben genannte Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (Nebenbestimmung unter A.4.3.1).

B.4.6 Gebietsschutz

B.4.6.1 Naturpark Neckartal-Odenwald

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Naturparks „Neckartal-Odenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3). Zweck des Naturparks ist es, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen und einen naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern sowie Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

Die zu vernetzende Fläche ist aufgrund deren bahnnahe Lage und der dadurch bedingten Vorbelastung des Bereichs sowie aufgrund der zu erwartenden geringen Fernwirkung der Maßnahme von keiner erheblichen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungseignung im Naturpark. Durch den Neubau der Vernetzung entstehen lediglich bauzeitlich äußerst geringfügige Beeinträchtigungen der Biotope, des Bodens und des Landschaftsbildes. Das Vorhaben läuft somit nicht dem Zweck des Naturparks gemäß § 3 der Naturparkverordnung entgegen. Das gegenständliche Vorhaben befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs und somit innerhalb der Erschließungszone im Sinne des § 2 Abs. 3 der Naturparkverordnung. Entsprechend § 4 Abs. 1 der Naturparkverordnung sind die Erlaubnisvorbehalte nicht einschlägig und eine Erlaubnis nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 25.06.2025 äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zwar zum Vorhaben, Ausführungen zur Lage innerhalb des Naturparks oder Bedenken sind der Stellungnahme jedoch nicht zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 20.05.2025 äußerte sich der Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. zum Vorhaben. Es wird um rechtzeitige Information gebeten, sofern Maßnahmen durchgeführt werden, die Einfluss auf die Beschilderung haben. Dadurch werde es ermöglicht notwendige Nacharbeiten an der Beschilderung / Wegemarkierung mit Vorlauf zu planen. Die Vorhabenträgerin sagt dies in ihrer Erwiderung zu (siehe A.5.2), wenngleich zum Zeitpunkt der Erwiderung keine Beschilderungen / Markierungen im Baufeld befindlich seien.

B.4.6.2 Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben befindet sich rund 30 m östlich der Grenze des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Neckarzimmern (neu)“ Zone III und IIIA mit der WSG-Nr.-Amt 225.017. Es erfolgen keine Eingriffe innerhalb des Wasserschutzgebiets. Der von der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz im Schreiben vom 25.06.2025

geäußerte Hinweis, dass das Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen sei, sofern sich im Zuge der Baumaßnahme die Notwendigkeit zur Ableitung von anfallendem Ab- bzw. Niederschlagswasser ergebe, wird von der Vorhabenträgerin, wie auch unter A.5.4 aufgenommen, zugesagt. Es werde durch die Maßnahme kein Eingriff in das Wasserschutzgebiet erfolgen. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es keine weiterführenden Regelungen.

B.4.6.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Östlich des Vorhabens befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (Trespen-Glatthafer-Wiese Gewann „Mönchsberg“ I (Nr. 366202250246), Trockenhang südwestlich von Neckarzimmern (Nr. 166202250275)). Beeinträchtigungen der vorgenannten geschützten Biotope durch das Vorhaben können jedoch ausgeschlossen werden.

B.4.7 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin reichte mit den Planunterlagen neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan auch eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung ein. Sie dient im Wesentlichen dazu die Auswirkungen der Vernetzung auf alle Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten zu beleuchten und stellt dar, ob es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kommt. Für den Fall des Eintritts von Verbotstatbeständen wären die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die Methodik der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht zu beanstanden. Die Abschichtung der Arten(-gruppen) erfolgt nachvollziehbar. Anhand einer Potenzialanalyse vom März 2024 wurde die Artengruppe der Reptilien herausgearbeitet, für die Erfassungen und eine vertiefte Betrachtung vorgenommen wurden. Für alle weiteren Arten beziehungsweise Artgruppen konnten auch ohne weitere Erfassungen eine Betroffenheit und somit auch erhebliche Beeinträchtigungen nachvollziehbar ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 3 der PU 11). Basierend auf der Biotopausstattung wird ein Brutvorkommen weit verbreiteter und störungsunempfindlicher Vogelarten angenommen. Aufgrund der Vorhabenumsetzung im Spätherbst beziehungsweise im Winterzeitraum und aufgrund der ausschließlich in geringem Umfang erforderlich werdenden Rodungen mit Wiederherstellung, können jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen

Maßnahme 001_VA – „Jahreszeitliche Vorgabe für Gehölzrodung/Gehölzrückschnitt und Baufeldfreimachung“ Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Amphibien, was ausweislich des Fachgutachtens vorwiegend für die an den Luttenbach angrenzenden Bereiche zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen wäre, wird letztlich aufgrund der Beschränkung der Bauzeit auf den Herbst/Winterzeitraum ab Oktober (vgl. A.4.4), der ausbleibenden Eingriffe in die Uferbereiche sowie aufgrund der Ausstattung des Eingriffsbereichs ausgeschlossen.

2024 wurden an insgesamt vier Terminen zwischen Ende Mai und Mitte September Erfassungen von Reptilien mittels Sichtbeobachtung durchgeführt. Es wurden drei adulte Mauereidechsen am westlichen Abschnitt des Hangs nachgewiesen. Im Gleisbereich und den Gleisnebenflächen sowie auf den Baustelleneinrichtungsflächen gelangen keine Nachweise. Die Vorhabenträgerin sieht mit den Maßnahmen 003_VA – „Reptilienschutzzaun“, 004_VA – „Vergrämen und Abfangen von Reptilien aus dem Eingriffsbereich“ und 006_V – „Ausweisung von Bautabuzonen durch die UBÜ“ Maßnahmen betreffend Reptilien, insbesondere Mauereidechsen, vor. In Kapitel 3.3.1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargelegt, dass es in Folge zu keiner Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Maßnahmen werden durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz begleitet, wodurch eine fachgerechte Umsetzung sichergestellt ist. Näheres zur Umweltfachlichen Bauüberwachung ist dem Kapitel B.4.4 zu entnehmen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis äußerte sich mit Schreiben vom 25.06.2025 zum Vorhaben. Zweifel betreffend die artenschutzrechtliche Prüfung werden nicht geltend gemacht. Verbotstatbestände werden auch aus Sicht der Fachbehörde vermieden.

Mit Schreiben vom 01.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin gebeten die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu präzisieren, was mittels Änderung der Planunterlagen hinreichend erfolgte.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde stehen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Anpassungen an den Planunterlagen keine artenschutzrechtlichen Belange einer Umsetzung des Vorhabens entgegen.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm bietet die AVV Baulärm, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und den Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (siehe A.4.5). Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 der AVV Baulärm allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche, zum Beispiel der tatsächlichen Lärmvorbelastung durch Verkehr – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

In der Schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm (PU 13) werden die zu erwartenden Schallimmissionen anhand der vorläufigen Bauablaufplanung und Aussagen über den Einsatz und die Art verwendeter Baumaschinen sowie aus den Kenntnissen zu Einsatzzeiten prognostiziert. Die Prognose beläuft sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft.

Im Schallgutachten werden drei Hangsicherungen betrachtet, wobei die hier gegenständliche Maßnahme unter der Bezeichnung „Brücken“ geführt wird und auch jeweils maßnahmenspezifische Schallschutzmaßnahmen abgeleitet wurden. Das Vorhaben wurde in insgesamt drei Bauphasen (siehe Kapitel 4.1) aufgeteilt. Für alle Bauphasen wurden sowohl der Tag- als auch der Nachtzeitraum je Bauphase prognostiziert und beurteilt. In allen Bauphasen wären im Nachtzeitraum ausweislich Tabelle 3 Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sowie Überschreitungen von 60 dB(A) prognostiziert. Mit der Beschränkung auf den Tagzeitraum werden in Bauphase 2 voraussichtlich an 27 Gebäuden die Immissionsrichtwerte überschritten. Nur in einem Fall werden jedoch Werte über 70 dB(A) prognostiziert. In den Bauphasen 1 und 3 sind zwar Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an 17 beziehungsweise 7 Gebäuden prognostiziert, von Überschreitungen über 70dB(A) ist jedoch nicht auszugehen. Aufgrund der Überschreitungen wurden fachgutachterlich

Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Kapitel 5.4 diskutiert. Die Tabelle 5 weist für den Bereich „Brücken“ zum einen organisatorische Maßnahmen, eine vollständige Verlegung der Bauarbeiten in den Tagzeitraum sowie eine Beschränkung der Betriebsdauer lärmintensiver Baumaschinen auf maximal 8 Stunden am Tag als Vorschlag aus. Weitere Möglichkeiten zur Reduktion der Lärmbelastung, etwa durch Verzicht auf üblicherweise eingesetzte Baumaschinen werden aufgrund der damit einhergehenden Bauzeitenverlängerung und der nur geringen Anzahl und Höhe der Überschreitungen durch den Fachgutachter als nicht praktikabel eingeschätzt. Aufgrund der bestehenden Lärmvorbelastung durch den Schienenverkehr, die im vorliegenden Fall oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm liegen, wurde im Fachgutachten eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte in Anlehnung an Nr. 4.1 der AVV Baulärm angewendet. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen verbleiben keine Überschreitungen von 70 dB(A) am Tag. Jedoch kommt es auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in allen drei Bauphasen.

Letztlich sieht die Vorhabenträgerin die Verlegung der Bauarbeiten in den Tagzeitraum (07-20 Uhr), eine Beschränkung der Betriebsdauer der lärmintensiven Baumaschinen in Bauphase 2 auf maximal 8 Stunden sowie zahlreiche organisatorische Maßnahmen vor (siehe Kap. 9.6.1 der PU 1), wodurch dem gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG bestehenden Minimierungsgebot hinreichend Rechnung getragen wird. Die organisatorischen Maßnahmen umfasst, dass die Vorhabenträgerin bereits im Rahmen der Ausschreibung darauf hinweisen wird, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen und dass die Baustelle so eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden. Die ausführende Firma hat zudem darzulegen, dass die Geräte bezüglich ihrer Größe und Funktion auf die zu leistende Arbeit abgestimmt sind. Die Anwohner werden über Art und Umfang der Bautätigkeiten informiert, es wird eine Ansprechstelle benannt und es wird verbindlicher Weise im Beschwerdefall durch Messung ein Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Schallimmissionen geführt.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind die von der Vorhabenträgerin in der schalltechnischen Untersuchung (PU 13) vorgelegten Prognosen sowie die Beurteilung möglicher Maßnahmen im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die trotz der vorgesehenen Maßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen werden in Anbetracht der vergleichsweise kurzen Bauzeit als zumutbar eingeschätzt.

B.4.8.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat auch eine erschütterungstechnische Untersuchung vorgelegt, in der die baubedingten Erschütterungsimmissionen für die schutzbedürftige Nachbarschaft im Umfeld der Maßnahme ermittelt und bewertet wurden. Auf die PU 13 (Kapitel 6) wird insoweit verwiesen.

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungseinwirkungen können die DIN 4150-2 und 4150-3 als allgemein anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden. Die Vorschriften enthalten zumindest Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen auch durch Baumaßnahmen. Durch den Begriff „Anhaltswerte“ wird klargestellt, dass bei deren Überschreitung – anders als bei Grenzwerten – schädliche Umwelteinwirkungen jedoch nicht vorliegen müssen. Die in den Vorschriften genannten Werte sind keine gesicherten Grenzwerte, können aber bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Erschütterungsimmissionen als Anhaltspunkt dienen. Bei deren Einhaltung sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG regelmäßig nicht anzunehmen, sodass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Bauzeitlich entstehen Erschütterungsimmissionen vorwiegend durch die erforderlichen Ankerbohrungen in der Bauphase 2. Das Ankerbohrgerät wird jedoch lediglich punktuell eingesetzt. Ausweislich der im Blaudruck ergänzten fachgutachterlichen Darlegung wäre allenfalls im Bereich unter fünf Meter Entfernung um die Bohrstelle herum nächtlich mit Betroffenheiten durch Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Aufgrund der Abstände sowie aufgrund dessen, dass keine nächtlichen Arbeiten geplant sind, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Entsprechend der vorgelegten Planung und sind keine Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 zu erwarten. Gemäß Blaudruck liegen die Abstände aller relevanten Immissionsorte deutlich über 10 m außerhalb von Betroffenheitskorridoren. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen an den Planunterlagen im Blaudruck und aufgrund dessen, dass keine neue oder gar stärkere Betroffenheit ausgelöst wird, sondern letztlich eine Präzisierung vorgenommen wurde, wurde von einer erneuten Beteiligung der Fachbehörden abgesehen (vgl. § 73 Abs. 8 VwVfG).

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin sieht ausweislich Kapitel 10.5 der PU 1 eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden und zu entsorgenden Mengen an Boden- und

Felsmaterial vor. Überschüssige Massen des Injektionsmörtels werden ebenfalls einer geordneten Verwertung zugeführt. Um sicher zu stellen, dass auch dem Bodenschutz hinreichend Rechnung getragen wird, sieht die Vorhabenträgerin die Maßnahme 008_V – „Schutz des Bodens während der Bauzeit“ vor. Hierdurch wird im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche 4 der im Bestand unbefestigte Bereich durch beispielsweise Baggermatratzen oder die Lagerung von Materialien auf Paletten vor Verdichtungen geschützt.

Von Seiten der Technischen Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten des Neckar-Odenwald-Kreis wurden ausweislich des Schreiben vom 25.06.2025 keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) gab eine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Das LGRB geht jedoch davon aus, dass während der Bauzeit des Vorhabens eine angemessene ingenieurgeologische Betreuung erfolgen wird. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu (siehe A.5.1). Den allgemeinen Hinweis, dass geologische Untersuchungen und daraus gewonnene Daten im Sinne des Geologiedatengesetzes (GeolDG) dem LGRB gegenüber zu übermitteln sind, nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Eine Übermittlung erfolge. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Regelung handelt, bedarf es aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde keiner weiterführenden Regelung.

B.4.10 Denkmalschutz

Durch das Vorhaben sind weder archäologische Kulturdenkmale noch Bau- oder Kunstdenkmale betroffen. Mit Schreiben vom 11.06.2025 äußerte sich das Landesamt für Denkmalpflege zum Vorhaben. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen jedoch keine Bedenken. Es ergeht der Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen unter §§ 20 und 27 DSchG. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten über den Umstand schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Gemäß der Erwiderung der Vorhabenträgerin sind die mit der gesetzlichen Regelung verbundenen Umstände (kurzfristige Leerzeiten im Bauablauf) bekannt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sei zudem nicht mit Funden im Baufeld zu rechnen. Die Plangenehmigungsbehörde nimmt den Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege unter A.9 auf. Eine weitergehende Regelung wird jedoch nicht für erforderlich erachtet, da es sich bei den vorgenannten Regelungen um geltendes Recht handelt,

an dessen Einhaltung die Vorhabenträgerin gebunden ist. Mit Schreiben vom 25.05.2025 äußerte sich der Fachdienst Baurecht zum Vorhaben. Auch aus deren Sicht sind keine denkmalschutzrechtlichen Belange durch das Vorhaben berührt.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Die unmittelbar geltenden Anforderungen an den Brand- und Katastrophenschutz bei Eisenbahnbetriebsanlagen ergeben sich aus den § 4 Abs. 3 AEG i.V.m. dem technischen Regelwerk bzw. Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes.

Mit Schreiben vom 25.06.2025 nimmt der Kreisbrandmeister des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zum Vorhaben Stellung. Sperrungen, Umleitungen oder Behinderungen, die den Brandschutz oder die Rettung beeinflussen seien rechtzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr Neckarzimmern abzustimmen. Die Vorhabenträgerin sieht aufgrund der temporären Sperrung des Parkplatzes und dessen Nutzung als Baustelleneinrichtungsflächen vor, die Maßnahmen abzustimmen. Es wurde eine entsprechende Nebenbestimmung vorgesehen, um sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt der Brandschutz oder die Rettung durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (siehe A.4.6.1). Der Vorhabenträgerin wird auferlegt einen Anfahrtsplan zu erstellen. In der Nebenbestimmung A.4.6.2 ist festgelegt, dass der Anfahrtsplan spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Kreisbrandmeister des Neckar-Odenwald-Kreis, der Feuerwehr Neckarzimmern und der Integrierten Leitstelle Neckar-Odenwald mit Sitz in Mosbach zur Verfügung zu stellen ist.

Ausweislich des Schreibens der Vorhabenträgerin vom 07.10.2025 sei nichts über Löschwasserentnahmestellen im Baufeldbereich bekannt. Durch Flächen für die Feuerwehr ergebe sich folglich keine veränderte Anforderung für die Maßnahme. Die weiteren Hinweise des Kreisbrandmeisters zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen im Rahmen des Brandschutzes bei Bauarbeiten (Merkblätter der Bau-BG und des VdS) sowie der Hinweis auf die Zuständigkeit des Fachbauleiters für die Themen Brandschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie das Vorhalten von geeigneten Feuerlöschern ebenso wie die Sicherstellung zur Benachrichtigung der Feuerwehr nimmt die Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Sie werde die bauausführenden Unternehmen anhalten die vorgenannten Themen zu gewährleisten. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde handelt es sich um geltende Standards, die ohnehin durch die Vorhabenträgerin und deren Auftragnehmer einzuhalten sind. Eine Regelung im Beschluss ergeht hierzu folglich nicht.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Leitungen Dritter (vgl. Kap. 4.9 der PU 1). Es handelt sich um einen Mischwasserkanal der Gemeinde Neckarzimmern, ein Beleuchtungskabel der Stadtwerke Mosbach und eine Versorgungsleitung (Trinkwasser) der Stadtwerke Mosbach. Die vorgenannten Kabel und Leitungen wurden von der Vorhabenträgerin in der PU 4 und 9 dargestellt. Sie verlaufen nördlich der Bahnstrecke unterhalb des als Baustelleneinrichtungsfläche beplanten Bereichs. Die Kabel und Leitungen werden ausweislich der Ausführungen des Erläuterungsberichts bauzeitlich von der Vorhabenträgerin geschützt.

Mit Stellungnahme vom 30.05.2025 äußern sich die Stadtwerke Mosbach GmbH zum Vorhaben und verweisen auf das Vorhandensein der Wasserleitung und des Straßenbeleuchtungskabels im Bereich der geplanten Hangsicherung. Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass die Kabel beziehungsweise Leitungen bekannt seien. Die Vorhabenträgerin werde die Lage der erdverlegten Kabel und Leitungen durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermitteln und erforderlichenfalls schützen. Der Vorhabenträgerin wird dies mittels der Nebenbestimmung A.4.7 auferlegt. Es wird ebenso auferlegt, dass die in der vorgelegten Leitungsschutzanweisung befindlichen Regelungen zu befolgen sind. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin aufgrund des Zeitraums bis zum geplanten Baubeginn eine aktualisierte Leitungsauskunft einzuholen, um die Aktualität des mit der Stellungnahme vorgelegten Lageplans zu gewährleisten. Für den Fall, dass die Lage des Kabels und der Leitung ein Unterschreiten der Mindestabstände erfordern, hat die Vorhabenträgerin erforderliche Schutzmaßnahmen mit den Stadtwerken Mosbach vor der Durchführung der Arbeiten abzustimmen.

Die Leitungseigentümer wurden am Verfahren beteiligt. Die Netze BW GmbH äußerte sich am 28.05.2025 zum Vorhaben. Es befinde sich ein Mittelspannungskabel (20 kV), Nachrichtenwege und Schutzrohre im Bereich des Bauvorhabens. Für das Mittelspannungskabel seien diverse Nutzungseinschränkungen innerhalb des mindestens 1 m breiten Schutzstreifens (je 50 cm beidseits der Trasse) einzuhalten. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die hier gegenständliche Baumaßnahme außerhalb des Schutzstreifens erfolgt und verweist auf die Darstellung in der PU 7.3. aus der ersichtlich werde, dass der Eingriff durch die Bodennägel deutlich unter der Straßenebene erfolgt. Die Anlagen der Netze BW verlaufen im zu vernetzenden Abschnitt unterhalb der Straße - jedoch böschungsabgewandt weswegen sie nicht durch die Maßnahme betroffen seien. Weder Änderungen noch Schutzmaßnahmen der Anlagen der Netze BW seien notwendig. Unter Berücksichtigung der von der

Netze BW beigefügten Anlage ist die Ausführung der Vorhabenträgerin aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde schlüssig. Folglich sind keine weiterführenden Regelungen erforderlich.

Der Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar gab mit Schreiben vom 20.05.2025 zum Vorhaben mit dem Aktenzeichen 591ppw/124-2025#011 eine Stellungnahme ab. Inhaltlich befasst sich die Stellungnahme jedoch mit der hier gegenständlichen Hangsicherungsmaßnahme (Hangsicherung II). Der Zweckverband gibt zu bedenken, dass sich deren Regenüberlaufbecken 14 neben der Hangsicherungsmaßnahme befindet. Sofern Arbeiten im Bereich des Beckens durchgeführt werden, wird um die Herstellung des Urzustandes gebeten. Die Vorhabenträgerin erwidert mit Schreiben vom 07.08.2025, dass sich das Regenüberlaufbecken außerhalb der Planfeststellungsgrenze des gegenständlichen Vorhabens befindet und nicht von der Maßnahme betroffen sei. Auf Rückfrage teilte der Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar mit Schreiben vom 27.08.2025 der Plangenehmigungsbehörde die genaue Lage mit. Demnach ist es zutreffend, dass eine Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zwar grenzt das Flurstück direkt an die Baustelleneinrichtungsfläche des Vorhabens an, wird jedoch im Zuge des Vorhabens nicht beansprucht. Das Vorhaben (Az. 591ppw/124-2025#011) zu dem die Stellungnahme einging ist rund 500 m vom Regenüberlaufbecken entfernt, sodass auch hier eine Betroffenheit im Zuge der Baumaßnahme ausgeschlossen wird. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ergibt sich im Hinblick auf das Regenüberlaufbecken kein Regelungsbedarf, da anhand der Planunterlagen weder von negativen Projektwirkungen noch von direkten Eingriffen auszugehen ist. Geplante Abweichungen vom plangenehmigten Umfang der Maßnahme wären der Plangenehmigungsbehörde vorab mittels Antrag auf Planänderung mitzuteilen.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Durch das Vorhaben werden bauzeitlich öffentlich zugängliche Parkplatzflächen im Eigentum der Gemeinde als Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht (vgl. Kap. 5.5 und 7 der PU 1). Anpassungen oder Veränderungen an den für die Zufahrt genutzten Straßen und Wege sind nicht erforderlich. Auch die auf den Parkplatzflächen befindlichen Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder die ursprüngliche Oberflächenbeschaffenheit aufweisen. Bauliche Anpassungen für die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche sind nicht erforderlich. Sperrungen oder andere Beeinträchtigungen von Straßen, Wegen oder Zufahrten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Im Bereich des Bahnübergangs (BÜ) bei

Bahn-km 45,573 oder Bahn-km 45,703 ist eine Eingleisstelle vorgesehen. Die Vorhabenträgerin sieht vor, eine verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig vor Baubeginn bei der straßenbaurechtlich zuständigen Behörde einzuholen.

B.4.14 Kampfmittel

Für den Eingriffsbereich wurde ein Kampfmittelgutachten erstellt. Der Bereich der Baumaßnahme wurde folglich mitsamt der Baustelleneinrichtungsflächen gutachterlich ausgewertet. Der in diesem Vorhaben gegenständliche Bereich (Bahn-km 45,435 bis Bahn-km 45,435) befindet sich auf Flächen ohne Handlungsbedarf. Folglich besteht kein Regelungsbedarf. Mit Schreiben vom 21.10.2025 wurde auch durch die Vorhabenträgerin nochmals klargestellt, dass gemäß Kampfmittelgutachten kein weiterer Handlungsbedarf abgeleitet wurde.

B.4.15 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt im Rahmen einer Sperrpause des Gegenrichtungsgleis von Mosbach-Neckarelz nach Neckarzimmern. Für die Arbeiten wird das Gegenrichtungsgleis von Neckarelz nach Neckarzimmern voll gesperrt. Bauzeitlich findet zwischen den Haltepunkten Haßmersheim und Mosbach-Neckarelz ein Gleiswechselbetrieb oder ein Schienenersatzverkehr (SEV) statt. Im Rahmen der Sperrpause werden weitere Sicherungsmaßnahmen entlang der Strecke umgesetzt. Mit Schreiben vom 20.05.2025 teilte die NVBW mit, dass keine Anmerkungen zum Vorhaben bestehen.

Auch aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde bedarf es keiner weiteren Regelung. Die Sperrpause ermöglicht im öffentlichen Interesse eine zügige Vorhabenumsetzung, ist zeitlich überschaubar und minimiert dadurch Belästigungen durch das Vorhaben; die Aufrechterhaltung des ÖPNV wird während der Bauzeit nach sachgerechten Kriterien gewährleistet.

B.4.16 Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Gemäß § 18f AEG sollen Eisenbahnanlagen, die gebaut oder geändert werden, für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 30.06.2025 aufgefordert diesbezüglich Stellung zu nehmen. Mit Stellungnahme vom 18.07.2025 verwies die Vorhabenträgerin auf die bedingt durch die Topographie bestehende Knappheit an Flächen. Sowohl technische Gründe als auch Gründe des Naturschutzes führen dazu, dass keine Anlagen für

erneuerbare Energien im Rahmen des Vorhabens umgesetzt werden und damit eine Nutzung des Vorhabens zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht möglich ist.

B.4.17 Geologie und Geotechnik

Der Planung liegt eine geotechnische Untersuchung (Planunterlage 12) zugrunde. Ausweislich der fachgutachterlichen Empfehlungen gem. Planunterlage 12 Kap. 6 soll nach einer Räumung der Böschung von losem Material aus technischen Gründen eine Herstellung einer rückverankerten Übernetzung der Felsausbisse (Untersuchungsabschnitt 1 und 2) erfolgen. Für das stark unterschrittene Felsband in Abschnitt 2 wird die Ausführung einer rückverhängten Spritzbetonplombe als Erosionsschutz empfohlen. Die Vorhabenträgerin setzt dies nach Maßgabe der Planunterlage 1, Kap. 5 um und sichert darüber hinaus die Hangbereiche hinter den drei Oberleitungsmasten aus Gründen der Verkehrssicherheit ergänzend zur Übernetzung auf einer Breite von je ca. 2 Metern durch Spritzbeton. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurden keine durchgreifenden geotechnischen Bedenken geäußert.

B.4.18 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Übernetzung sowie die Spritzbetonsicherungen kommen auf dem Eigentum der Vorhabenträgerin zu liegen. Da die Verankerungen jedoch auch unter die Flurstücke 604 beziehungsweise 604/1 (Gemarkung Neckarzimmern) reichen, ist eine dingliche Sicherung für 90 m² und 110 m² vorgesehen. Das Einverständnis der Gemeinde Neckarzimmern, um deren Flächen es sich handelt, liegt vor (Einverständniserklärung, datiert: 21.11.2024). Auf dem Flurstück 552, Gemarkung Neckarzimmern, wird die Ausgleichsmaßnahme 010_A dauerhaft gesichert. Die Einverständniserklärung der Gemeinde, datiert auf den 12.05.2026 liegt vor.

Die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen werden für die Dauer der Bauzeit ebenfalls auf Flächen der Gemeinde Neckarzimmern eingerichtet. Die Einverständniserklärung der Gemeinde vom 21.11.2024 deckt die in den Planunterlagen kenntlich gemachte bauzeitliche Nutzung der Flurstücke 604/1 und 604/2 sowie die Nutzung des Flurstücks 475/1 ab. Die Vorhabenträgerin genügt damit den formalen Anforderungen des § 74a Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Inanspruchnahme ist zudem im Grunderwerbsplan (PU 5) und im Grunderwerbsverzeichnis (PU 6) hinreichend dargestellt. Zudem wird im Kapitel 10.1 der PU 1 die Inanspruchnahme zutreffend dargelegt. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in

hervorgehobener Weise zu betrachten. Da ausschließlich Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Wie im Kapitel B.4.1 zur Planrechtfertigung dargestellt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Auf die Inanspruchnahme der Grundstücke in dem nach dem genehmigten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den im öffentlichen Interesse liegenden Planungserfolg zu gefährden. Die Vorhabenträgerin hat alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Gemeinde als Grundstückseigentümerin vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der Gemeinde an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und dem Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der Gemeinde haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im plangenehmigten Umfang zurückzustehen.

B.4.19 Bauzeit

Die Baumaßnahmen sind Tagzeitraum (07-20 Uhr) außerhalb der faunistischen Aktivitäts- und Vegetationsperiode bis Anfang November 2028 durchzuführen. Die Realisierung tagsüber im Winterhalbjahr binnen 5 Jahren ab Erstellungsdatum des geotechnischen Berichts ist durch Immissionsschutzbelange, artenschutzfachliche und geologische Anforderungen bedingt (vgl. Planunterlage 1, Kap. 9.5, Planunterlage 10a, Kap. 5, Planunterlage 11.1, Kap. 7; siehe ferner B.4.8, B.4.9, B.4.15). Die o. g. terminlichen Maßgaben ergeben sich mit – Ausnahme der nicht in Planunterlage 9a übernommenen artenschutzfachlichen Anforderungen gem. Planunterlage 10a, Kap.5 – unmittelbar aus genehmigten Planunterlagen und sind damit Bestandteil dieser Genehmigung; einer gesonderten Verfügung bedarf es insoweit nicht (siehe im Übrigen A.4.4). Planrechtsrelevante Änderungen richten sich nach § 18d AEG i. V. m. §§ 74a, 76 VwVfG.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch das Vorhaben entstehen geringfügige negative Auswirkungen, die jedoch zum deutlich überwiegenden Teil lediglich vorübergehender Natur sind und sich alleine über die Dauer der vergleichsweise kurzen Bauzeit erstrecken. Die Maßnahme dient entscheidend der Sicherheit von Reisenden und dazu, auf lange Sicht einen sicheren Eisenbahnbetrieb zu gewährleisten. Dies überwiegt sowohl die teils dauerhaften als auch die temporären negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch den Beschluss mit seinen Nebenbestimmungen und die aufgenommenen Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange ist sichergestellt, dass Belange nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Es gingen im Verfahren keine Stellungnahmen ein, die in der Abwägung einer Vorhabengenehmigung entgegenstehen. Grundstücke Privater werden für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es werden jedoch kommunale Grundstücke beansprucht. Die Nutzung erfolgt allerdings im Einverständnis der Kommune. Das vorliegende Lärm- und Erschütterungskonzept minimiert Konflikte auf ein noch zumutbares Niveau. Es sind Maßnahmen vorgesehen, um das Vorhaben im Sinne des Natur- und Artenschutzrechts umzusetzen. Auch stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften dem Vorhaben entgegen.

Die der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Somit sind für das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage und der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen sowie den daraus resultierenden Betroffenheiten und Beeinträchtigungen die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung gegeben.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 25.08.2026

Az. 591ppw/124-2025#010

EVH-Nr. 3534050

Im Auftrag

Maurer

(Dienstsiegel)